



Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (FRIEDHOFSORDNUNG) beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofsatzung

(1) § 24 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. **3 Nr. 2** des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 - 6 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 15 Abs. 1 und 3, **§ 18** Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

(2) § 26 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom **18.12.2009** außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister